

- * Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543/7

Erzeugerpreis für 1 kg in Pf

Stamm- pflanze	Pflanzen- teil	Eintrock- nungs- verhältnis I :	frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	getrocknete Rohdroge		Aufkauf- zuschlag in %		Erfassungsspannen frisch trocken			
			I II		I II			I II		I II		I II I II			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kümmel	Früchte	1	—	—	—	—	—	300	240	100	50	—	—	18	14
Kamille, Echte	Blüten	6,5	180	144	1170	936	50	1220	986	50	25	21	14	137	91
Senf, schwarz	Samen	1	—	—	—	—	—	120	96	50	25	—	—	10	8

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543/7

Sammlerpreis für 1 kg in Pf

Stamm- pflanze	Pflanzen- teil	Eintrock- nungs- Verhältnis I :	frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	getrocknete Rohdroge		Aufkauf- Zuschlag in %		Erfassungsspannen frisch trocken			
			I II		I II			I II		I II		I II		I II	
1	2	3	4 5		6 7		8	9 10		11	12	13 14		15 16	
Kamille, Blüten 6,5 Echte			140	110	910	715	50	960	765	—	—	18	13	117	85

Preisanordnung Nr. 1872.

— Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern —

Vom 8. April 1960

§ 1

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, alle sperrigen und schwerlastigen Konsumgüter frei Haus (Aufstellungsort des Käufers) bis zur Grenze des Versorgungsbereiches der Verkaufsstelle, mindestens jedoch bis zur Grenze der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Verkaufsstelle befindet, zu liefern.

(2) Private Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, wie unter Abs. 1 zu liefern.

(3) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können die Einzelhandelsbetriebe mit Zustimmung der Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, die Grenze der Frei-Haus-Lieferung auch über die Stadt- oder Gemeindegrenze hinaus festsetzen.

§ 2

§ 1 Abs. 1 gilt für alle Verkäufe der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, der konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetriebe, der VdgB (BHG) und der Kommissionshändler des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowohl im Ladenverkauf als auch im Bestelldienst.

§ 3

(1) Soweit in Preisanordnungen eine weitergehende Regelung für die Lieferung festgelegt ist, ist diese zur Anwendung zu bringen.

(2) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel * §

Anordnung

über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland.

Vom 7. April 1960

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die in das Ausland reisen, erhalten bei der Erteilung der Ausreisegenehmigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Zoll- und Devisenerklärung“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Aus- bzw. Wiedereinreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

§ 2

(1) Bewohner des Auslandes, die in die Deutsche Demokratische Republik reisen oder diese durchreisen,